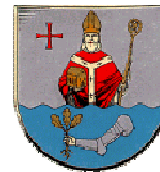


Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen (Anlage zur Hauptsatzung)



Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 02.12.2016 folgende Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse erlassen:

§ 1 Inhalt

- (1) Die Zuständigkeitsverordnung gilt für die Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Die Zuständigkeitsverordnung grenzt die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

§2 Allgemeines

- (1) Die Verantwortungsbereiche und Befugnisse können durch Beschluss der Gemeindevertretung erweitert, geändert oder widerrufen werden.
- (2) Bei Zuständigkeitsüberschneidungen ist grundsätzlich der Ausschuss zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Schwerpunkt liegt.

§3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
 3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 € nicht übersteigt,
 5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 9. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 €,
 10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten.

§4 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse entscheiden über die Angelegenheiten ihrer übertragenden Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Entscheidungszuständigkeiten handelt, die nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten sind, oder nach § 50 GO bzw. § 2 der Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten bzw. übertragen sind.

(2) Den nach der Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüssen werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

a) Finanzausschuss

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

b) Bauausschuss

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

c) Wegebau- und Umweltausschuss

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

d) Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

§ 5 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, 19.12.2016

gez. (L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)